

Allgemeine Bestimmungen des Auftraggebers für Lieferleistungen (ABK-L)

Ausgabe 01/2020

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bestimmungen (ABK-L) sind Grundlage für das Angebot und die Lieferleistung und gelten sowohl für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) als auch für die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (KIG).

2. Angebotsgrundlagen

2.1 Angebotsgrundlagen

Es wird auf die Ausschreibungsunterlagen verwiesen

2.2 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Der Lieferort befindet sich in einer Krankenanstalt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz etc. auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

2.3 Gesetzliche Vorschriften

Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen.“

2.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort

Verschiedene, an demselben Bau beschäftigte AN haben hinsichtlich Arbeitsdurchführung aus Eigenem das nötige gegenseitige Einvernehmen zu pflegen und die Leistung zu koordinieren.

3. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragsschreiben)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Ausschreibungsunterlagen (AU)
- d) die Rahmenvereinbarung (falls vorhanden)
- e) die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für Lieferleistungen ABK-L;
- f) Bestandteile des Angebotes (LV, etc.)
- g) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen - oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- h) Beilagen zur Ausschreibung
- i) die Bestimmungen des ABGB
- j) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4. Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur im notwendigen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme an einem Verpackungssammelsystem nachzuweisen und sind diese Kosten in den Preisen einzurechnen.

5. Lieferung

Die Lieferung hat auf Kosten des Auftragnehmers frei Haus bzw. Einbaustelle laut Auftragsschreiben zu erfolgen.

Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

6. Umwelt- und Klimaschutz

Die KAGes verpflichtet sich in ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung mit ihrem Umwelt- und Energiemanagement (zertifiziert nach ISO 50001) zu einem schonenden Umgang mit Umweltressourcen und Energien sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und andere negativen Umweltauswirkungen. Der AN wird

aufgefordert, bei der Umsetzung des gegenständlichen Auftrages im Sinne der Verantwortung zu handeln.

7. Prüfzeugnisse - Nachweise

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN binnen drei Tagen vorzulegen.

8. Bedienungsanleitung

Vom Auftragnehmer ist eine Bedienungsanleitung/Produktbeschreibung in deutscher Sprache, spätestens bei der Übergabe, vorzulegen.

9. Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragserfüllung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Fachkundiges Personal

Der AN hat zur Erfüllung des Auftrages ausreichend fachkundiges, der deutschen Sprache kundiges Personal einzusetzen.

11. Unterlagen - Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Unterlagen sind vom AN auf seine Kosten beizustellen.

12. Preise und Abrechnung

12.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

12.2 Skonto – Korrekturen der Rechnungen

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenutzt, bleibt dieser Anspruch dennoch aufrecht und kann gegen andere Ansprüche des AN aufgerechnet oder sonstwie geltend gemacht werden.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

12.3 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN keine nachträglichen Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt in der Rechnung ist nicht zulässig. Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen drei Wochen ab Datumsstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungsexemplares gegenüber dem AG schriftlich erhoben und begründet werden.

12.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

12.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und promptly zu geben und diesbezügliche Unterlagen ebenso unentgeltlich und promptly zu übermitteln.

12.6 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN durchgeführt wird. Der AN haftet außerdem für alle Schäden, die dem AG hieraus entstehen gemäß Punkt 17.

13. Sicherstellung

13.1 Bankgarantie - Muster

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

13.2 Vertragserfüllungsgarantie

Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf

seine Kosten beizubringen, deren Höhe 5% der Bruttoauftragssumme beträgt. Diese Vertragserfüllungsgarantie wird entsprechend dem Leistungsfortschritt in den Deckungsrücklass umgewandelt.

Die Bankgarantie dient zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung.

13.3 Laufzeit

Bei Ablöse des Haftungsrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung.

13.4 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung. Sollte der AN trotz Aufforderung durch den AG eine solche Bankgarantie nicht vorlegen, so ist der AG berechtigt bis zu 7% der Bruttoauftragssumme aus diesem Titel von den vom AN gelegten Rechnungen in Abzug zu bringen und einzubehalten. Allfällige Abzüge aus anderen Titeln bleiben hievon unberührt.

14. Termine

14.1 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Lieferung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint. Vom Auftraggeber angeordnete kurzfristige Unterbrechungen (nicht über mehr als einen Tag) werden bei den vereinbarten Lieferfristen nicht mitgerechnet.

14.2 Vertragsstrafe bei Verzug

Die vereinbarte Vertragsstrafe ist auch gültig für ausgewählte Termine, die vor Lieferbeginn einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN festgelegt werden. Die Vertragsstrafe gilt auch für jene Termine, die im Zuge der Erstreckung von bereits pönalisierten Terminen vereinbart werden.

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus und kein Verschulden des AN. Insbesondere werden Leistungsverzögerungen etc. der Vor- oder Zulieferanten, sowie Subunternehmer jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

14.3 Verlängerung der Leistungsfrist

Bei Änderung der Art, des Umfanges, der Umstände der Leistungserbringung und bei zusätzlichen Leistungen ist

gegebenenfalls eine Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren, wenn die Änderungen und Zusätze den üblichen Umfang übersteigen.

15. Übernahme

15.1 Förmliche Übernahme

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Jede Lieferung wird mit Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

15.2 Gefahr und Haftung

Der Gefahren- und Haftungsübergang findet zum Zeitpunkt der Übernahme statt.

Bis zur Abnahme des Gesamtprojektes, der Leistung oder der Anlage durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Haftung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

16. Gewährleistung

16.1 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

16.2 Ausführung

Der AN gewährleistet die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

16.3 Muster

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

16.4 Mängel während der Gewährleistungsfrist

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom AN innerhalb der vom AG festgesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Mängel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.

Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwehr gewichtiger Nachteile hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben bzw. ist der AG berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten des AN zu veranlassen, wenn die sofortige Behebung der Mängel durch den AN nicht möglich ist.

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, den gesamten noch offenen Werklohn zurückzubehalten. Schäden, die durch eine mangelhafte Leistung des AN verursacht werden, hat der AN gemäß Punkt 16 zu ersetzen.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach Bau-KG §§4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Planes vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem Bau-KG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nichtverbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

16.5 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart.

17. Schadenersatz

17.1 Personen - Sachschäden

Für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom AN oder seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten in Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen verursacht werden, haftet der AN gemäß den Bestimmungen des ABGB dem AG bzw. dem geschädigten Dritten.

Wird der AG für Drittschäden in Anspruch genommen, hat der AN den AG dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten.

17.2 Schutz der Leistung

Der AN ist verpflichtet, die ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Stoffe, Bauteile, Erzeugnisse usw. ausreichend gegen Beschädigungen und Diebstahl bis zur Leistungsfeststellung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie bis zur Übernahme des Gesamtprojektes ausreichen.

17.3 Schadenersatzansprüche des AN

Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

17.4 Haftung mehrerer AN - Schadensaufteilung

Die Leistungen zur Behebung von Schäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlussrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten

werden. Die endgültige Abrechnung des Schadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Schäden. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Schadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen. Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass der Schaden weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

18. Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist der AG unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, die nicht erfüllten vertraglichen Leistungen an Dritte auf Kosten des AN zu vergeben.

Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der AN.

19. Unterlagen

19.1 Vertragsergänzungen, -änderungen

Änderungen bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch alle Vertragspartner. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Schriftliche Aufträge und Anordnungen für Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen gelten als verbindliche Nachträge zum Vertrag.

19.2 Unterweisungsunterlagen

Für jeden Standort der KAGes gibt es Unterweisungsunterlagen, die der AN bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen hat. Die Unterweisungen sind unter dem Link: [www.kages.at / Vergabe / Allgemeine Bestimmungen / Unterweisung externer Auftragnehmer](http://www.kages.at/Vergabe/AllgemeineBestimmungen/UnterweisungexternerAuftragnehmer) abrufbar. Allfällige aus dieser Einhaltung resultierende Mehrkosten hat der AN in seinen Angebotspreis einzukalkulieren.

19.3 Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN hat vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit den unter dem Link: [www.kages.at / Vergabe / Datenschutz](http://www.kages.at/Vergabe/Datenschutz) abrufbaren Geheimhaltungs- und Datenschutzvertrag des AG zu unterzeichnen und dem AG nachweislich zu übergeben.

Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des AG, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung vertraglich allen Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätig werden. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Daten der Personen, die den Räumlichkeiten des AG behandelt bzw. betreut werden, die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AG sowie auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gilt auch über das Vertragsende hinaus zeitlich unbegrenzt und bleibt hinsichtlich der beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Ausscheiden beim AN aufrecht. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch AG als vertraulich zu behandeln.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen befassten Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes (Datengeheimnis) informiert hat und zum Datengeheimnis sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. Die Verpflichtungserklärungen zum Datengeheimnis und zur Verschwiegenheit sind dem AG auf dessen Verlangen vorzuweisen.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten des AG ordnungswidrig verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

20. Rücktritt vom Vertrag

20.1 Rücktrittsgründe des AG

20.1.1 Rücktritt nach Setzung einer Nachfrist

Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN ohne Verschulden die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

20.1.2 Sofortiger Rücktritt

Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
- b) auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen
- c) das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt

20.1.3 Vertragsverletzungen

Bei Vertragsverletzungen durch den AN sowie im Falle des durch den AN verursachten Rücktrittes hat der AN dem AG jeden hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

20.2 Rücktrittsgründe des AN

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

20.3 Folgen des Rücktrittes

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG führen, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen,
- b) auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Im Falle des Rücktritts, sei es durch den AG oder AN sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Leistungen abzurechnen und abzugelten.

Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.

20.4 Rücktrittserklärung

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

21. Bestimmungen für den Streitfall

21.1 Leistungserbringung - Streit

Der AN darf die Leistungserbringung, solange er hievon vom AG nicht entbunden ist, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch einstellen.

21.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der internationalen Verweisnormen.

21.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.

21.4 Schiedsgutachtervereinbarung

Die Vertragsparteien bekunden Ihr Bestreben, vor der Beschreitung des Gerichtsweges alternative Methoden zur Streitbeilegung anzuwenden, wie insbesondere Mediation bzw. Schiedsgutachten.

21.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Baustelle lt. Angebotsdeckblatt.